Entgelttarifvertrag (TV UK-Entgelt)

§ 1 Geltungsbereich 27
§ 2 Eingruppierung 28
§ 3 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit 29
§ 4 Tabellenentgelt 29
§ 5 Stufen der Entgelttabelle 29
§ 6 Allgemeine Regelungen zu den Stufen und Eingruppierungsänderungen 30
§ 6a Besitzstand und Höhergruppierung 31
§ 7 Besondere Zahlungen 31
§ 8 Erschwerniszulagen 32
§ 9 Arbeitsausfall 32
§ 10 Inkrafttreten und Laufzeit 32

Anlagen:

Anlage A: Entgelttabelle (gültig vom 1. Oktober 2026 bis zum 30. November 2027) 33
Anlage A: Entgelttabelle (gültig vom 1. Dezember 2027 bis zum 30. Juni 2028) 33
Anlage A: Entgelttabelle (gültig ab 1. Juli 2028) 34
Anlage B: Entgelttabelle Pflege- und Funktionsdienst (gültig vom 1. Oktober 2026 bis 30. November 2027) 34
Anlage B: Entgelttabelle Pflege- und Funktionsdienst (gültig vom 1. Dezember 2027 bis zum 30. Juni 2028) 36
Anlage B: Entgelttabelle Pflege- und Funktionsdienst (gültig ab 1. Juli 2028) 37
Anlage C Teil 1: Zulagen für Bewährungs-, Zeit-, Tätigkeits-, oder Fallgruppenaufstiege (gültig vom 1. Oktober 2026 bis 30. November 2027) 37
Anlage C Teil 1: Zulagen für Bewährungs-, Zeit-, Tätigkeits-, oder Fallgruppenaufstiege (gültig vom 1. Dezember 2027 bis zum 30. Juni 2028) 38
Anlage C Teil 1: Zulagen für Bewährungs-, Zeit-, Tätigkeits-, oder Fallgruppenaufstiege (gültig ab 1. Juli 2028) 39
Anlage C Teil 2: Zulagen aus Anlage D Teil C Ziffer 22 – Lehrkräfte an Schulen (gültig vom 1. Oktober 2026 bis 30. November 2026) 39
Anlage C Teil 2: Zulagen aus Anlage D Teil C Ziffer 22 – Lehrkräfte an Schulen (gültig vom 1. Dezember 2027 bis 30. Juni 2028) 40
Anlage C Teil 2: Zulagen aus Anlage D Teil C Ziffer 22 – Lehrkräfte an Schulen (gültig ab 1. Juli 2028) 40
Anlage D: Entgeltordnung 41

Entgelttarifvertrag

vom 13. Juni 2007 für die Arbeitnehmerinnen der Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm (TV UK-Entgelt)

in der Fassung des 6. Änderungstarifvertrags vom 8. Juli 2026
(gültig ab 1. Mai 2026)

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen, die unter den Geltungsbereich des TV UK fallen.

Protokollerklärung:
Die in diesem Tarifvertrag verwendete weibliche Form umfasst auch die männliche Form.

§ 2 Eingruppierung

(1) [1]Die Eingruppierung der Arbeitnehmerinnen richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage D – Entgeltordnung. [2]Die Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert ist.

(2) [1]Die Arbeitnehmerin ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr nicht nur vorübergehend ausgeübte Tätigkeit entspricht. [2]Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen.

[3]Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden, zum Beispiels vielseitige Fachkenntnisse, sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. [4]Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 2 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. [5]Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von den Sätzen 2 bis 4 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. [6]Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der Arbeitnehmerin bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

Protokollerklärung zu Absatz 2:
[1]Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen einschließlich Zusammenhangsarbeiten, die bezogen auf den Aufgabenkreis der Arbeitnehmerin, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen. [2]Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden. [3]Eine Anforderung im Sinne der Sätze 2 und 3 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.

(3) Die Eingruppierung der Arbeitnehmerin ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

(4) [1]Ist der Arbeitnehmerin eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihr übertragene Tätigkeit gemäß Absatz 2 Satz 1 nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie gemäß Absatz 2 Satz 2 bis Satz 6 den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer bisherigen Entgeltgruppe entspricht, und hat die Arbeitnehmerin die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen mindestens sechs Monate lang ausgeübt, ist sie mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert. [2]Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 3 Absatz 1 sinngemäß.

(5) Wird der Arbeitnehmerin vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer bisherigen Entgeltgruppe entspricht, gilt § 3 Absatz 1 sinngemäß.

(6) [1]Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit, Kur- oder Heilverfahren oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. [2]Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen von bis zu sechs Monaten wird die sechs Wochen übersteigende Zeit nicht in die Sechsmonatsfrist nach Satz 1 eingerechnet; die Frist nach Satz 1 läuft nach Beendigung der Unterbrechung weiter. [3]Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen von über sechs Monaten beginnt die Frist nach Satz 1 nach Beendigung der Unterbrechung von neuem.

Protokollerklärung zu § 2 Absätze 1 bis 6:
Die Grundsätze der korrigierenden Rückgruppierung bleiben unberührt.

(7) Die Tarifvertragsparteien nehmen zweieinhalb Jahre nach Inkrafttreten eine Evaluation der Entgeltordnung vor, die bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein soll.

§ 3 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

(1) Wird Arbeitnehmerinnen vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht und wurde diese Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhalten sie für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.

Protokollerklärung zu § 3 Absatz 1:
Ob die vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit einer höheren Entgeltgruppe entspricht, bestimmt sich bis zum Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV UK nach den gemäß § 14 Absatz 1 TVÜ UK-Entgelt fortgeltenden Regelungen des § 22 Absatz 2 BAT beziehungsweise den §§ 2 und 3 des TV Lohngruppen TdL.

(2) Die persönliche Zulage bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich für die Arbeitnehmerin bei dauerhafter Übertragung der höherwertigen Tätigkeit nach § 6 Absatz 2 ergeben hätte.

(3) Die Arbeitnehmerin, die nach Absatz 1 Anspruch auf eine persönliche Zulage hat, erhält diese auch im Falle der Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts sowie bei Arbeitsunfähigkeit und Erholungsurlaub so lange, bis die Übertragung widerrufen wird oder aus sonstigen Gründen endet.

(4) Wurde einer Arbeitnehmerin vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen und wird im unmittelbaren Anschluss diese Tätigkeit dauerhaft übertragen, wird die Arbeitnehmerin hinsichtlich der Stufenzuordnung abweichend von § 6 Absatz 2 Satz 3 in der höheren Entgeltgruppe so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem Zeitpunkt der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt.

§ 4 Tabellenentgelt

[1]Die Arbeitnehmerin erhält monatlich ein Tabellenentgelt nach der jeweils gültigen Entgelttabelle der Anlage A oder B sowie Zulagen nach der jeweils gültigen Anlage C. [2]Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die die Arbeitnehmerin eingruppiert ist und nach der für sie geltenden Stufe.

§ 5 Stufen der Entgelttabelle

(1) [1]Jede Entgeltgruppe der Entgelttabellen umfasst grundsätzlich sechs Stufen. [2]Davon abweichende Eingangs- beziehungsweise Endstufen sind in den Entgelttabellen abschließend geregelt.

(2) [1]Bei der Einstellung wird die Arbeitnehmerin der Eingangsstufe der jeweiligen Entgeltgruppe zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. [2]Eine einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit. [3]Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen oder eine diesen ablösende Regelung bei einer Arbeitgeberin, die dem Geltungsbereich des TV UK unterliegt, gilt als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.

(3) [1]Die Arbeitnehmerin erreicht die jeweils nächste Stufe nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 innerhalb derselben Entgeltgruppe bei einer Arbeitgeberin im Geltungsbereich des TV UK (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5

[2]Davon abweichende Stufenlaufzeiten sind in der Entgelttabelle abschließend geregelt.

(4) Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne von Absatz 3 stehen gleich:

a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 19 TV UK bis zu 39 Wochen,
c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen die Arbeitgeberin vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches Interesse anerkannt hat,
e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

(5) [1]Zeiten von Elternzeit sind unschädlich. [2]Daneben sind Unterbrechungen bis zu einer Dauer von drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, ebenfalls unschädlich. [3]Diese unschädlichen Zeiten werden nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

(6) [1]Bei Zeiten einer Unterbrechung, die nicht von Absatz 5 erfasst werden, erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. [2]Zeiten, in denen Arbeitnehmerinnen mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmerin beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

(7) [1]Verfügt die Arbeitnehmerin bei der Einstellung über eine einschlägige Berufserfahrung außerhalb des Geltungsbereichs des TV UK von mindestens einem Jahr, erfolgt die Stufenzuordnung in Stufe 2. [2]Zeiten einer einschlägigen Berufserfahrung sollen darüber hinaus angerechnet werden, es sei denn, besondere Umstände lassen eine vergleichbare Arbeitsleistung nicht erwarten.

[3]Folgende Zeiten gelten als unschädlich:

a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
b) Elternzeit.

[4]Unabhängig hiervon kann die Arbeitgeberin bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Protokollerklärung zu Absatz 7 Satz 2:
Besondere Umstände können sein: längere Unterbrechungszeiten, die erwarten lassen, dass die jeweiligen einschlägigen Berufserfahrungen nicht mehr in ausreichendem Umfang vorliegen.

(8) [1]Liegen besondere Umstände gemäß Absatz 7 vor, erfolgt eine Stufenzuordnung höchstens in eine um bis zu zwei Stufen niedrigere Stufe, als sie sich bei voller Anrechnung der Zeiten einschlägiger Berufserfahrung ergeben würde. [2]Absatz 7 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

Protokollerklärung zu Absatz 8 Satz 2:
Auf Wunsch einer Tarifvertragspartei werden Verhandlungen über einen Wegfall des Satzes 2 aufgenommen.

(9) [1]Zur Deckung des Personalbedarfs, zur Gewinnung und zur Bindung von qualifizierten Fachkräften kann der Arbeitnehmerin abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. [2]Eine Arbeitnehmerin mit einem Entgelt der vorletzten Stufe kann ein bis zu einer Stufe höheres Entgelt und bis zu 10 vom Hundert der Stufe 2 zusätzlich erhalten. [3]Eine Arbeitnehmerin mit einem Entgelt der Endstufe kann bis zu 20 vom Hundert der Stufe 2 zusätzlich erhalten. [4]Die Zulage kann befristet werden. [5]Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich. [6]Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe erfolgt die betragsmäßige Zuordnung zum neuen Tabellenentgelt der höheren Entgeltgruppe in der Stufe, in der die Arbeitnehmerin mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhält. [7]Erhält die Arbeitnehmerin eine Stufenvorweggewährung (Sätze 1, 2 beziehungsweise 3) wird für die Zuordnung zum neuen Tabellenentgelt nur das bisherige Tabellenentgelt herangezogen.

§ 6 Allgemeine Regelungen zu den Stufen und Eingruppierungsänderungen

(1) Die Arbeitnehmerinnen erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.

(2) [1]Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Arbeitnehmerinnen derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2; bei Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Zuordnung zu den Stufen so vorgenommen, als ob faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte.
[2]Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 100 Euro in den Entgeltgruppen 2 bis 9A, 8T / P-UK 5 bis P-UK 8 beziehungsweise weniger als 150 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 14 / P-UK 9 bis P-UK 15, so erhält die Arbeitnehmerin während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich 100 Euro beziehungsweise 150 Euro. [3]Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.
[4]Arbeitnehmerinnen, die zum Zeitpunkt der Höhergruppierung maximal drei Monate vor dem Aufstieg in die nächste Stufe der bisherigen Entgeltgruppe stehen, werden so gestellt, als hätten sie die Zeit von maximal drei Monaten bis zum nächsten Stufenaufstieg in der bisherigen Entgeltgruppe bereits zurückgelegt. [5]Anschließend wird eine betragsgemäße Höhergruppierung vorgenommen. [6]Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.
[7]Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die Arbeitnehmerin der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen, die bisher erreichte Stufenlaufzeit der aktuellen Stufe in der höheren Entgeltgruppe wird in die niedrigere Entgeltgruppe mitgenommen. [8]Bei einer Rückgruppierung von einer höheren Entgeltgruppe in eine niedrigere Entgeltgruppe, in die die Arbeitnehmerin bereits eingruppiert war, wird die Arbeitnehmerin der Stufe zugeordnet, in der sie sich befinden würde, wenn sie die gesamte Zeit in der niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wäre. [9]Die Arbeitnehmerin erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 7 oder Satz 8 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe. [10]Absatz 2 Satz 2 findet in Fällen der Sätze 7 und 8 keine Anwendung.

(3) [1]Für eine Änderung der Eingruppierung, die mit einem Tabellenwechsel zwischen der Entgelttabelle in Anlage A und der Entgelttabelle Pflege- und Funktionsdienst in Anlage B einhergeht, wird das bisherige Tabellenentgelt herangezogen und unmittelbar die betragsgemäße Zuordnung zum neuen Tabellenentgelt der anderen Tabelle ermittelt. [2]Etwaige dazwischenliegende Entgeltgruppen bleiben außer Betracht. [3]Die Stufenlaufzeit in der neuen Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Eingruppierungsänderung.

§ 6a Besitzstand und Höhergruppierung

[1]Besitzstandszulagen werden so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird beziehungsweise die sonstigen Voraussetzungen nach bisherigem Recht erfüllt waren. [2]Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe wird das individuelle Tabellenentgelt zugrunde gelegt, das sich zusammensetzt aus bisherigem Tabellenentgelt und der Besitzstandszulage. [3]Übersteigt das individuelle Tabellenentgelt nach Satz 2 das neue Tabellenentgelt, wird der Unterschiedsbetrag als neue Besitzstandszulage fortgezahlt. [4]Unterschreitet das individuelle Tabellenentgelt nach Satz 2 das neue Tabellenentgelt, wird ausschließlich das neue Tabellenentgelt gezahlt. [5]Die nach Satz 3 ermittelte Besitzstandszulage wird mit künftigen Stufensteigerungen verrechnet. [6]Soweit die Endstufe erreicht ist, wird die Besitzstandszulage fortgezahlt.

§ 7 Besondere Zahlungen

(1) [1]Einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung haben Arbeitnehmerinnen, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert. [2]Für Vollbeschäftigte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro. [3]Der

Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin der Arbeitgeberin die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres; die Fälligkeit tritt nicht vor acht Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Arbeitgeber ein. [4]Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die der Arbeitnehmerin Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht.
[5]Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses. [6]Die vermögenswirksame Leistung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) [entfällt mit Ablauf des 31. Dezember 2029]
[1]Arbeitnehmerinnen erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (§ 3 TV UK)
a) von 25 Jahren in Höhe von 400 Euro,
b) von 40 Jahren in Höhe von 600 Euro.
[2]Teilzeitarbeitnehmerinnen erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.

(3) [wird ab 1. Januar 2030 zu § 7 Absatz 2]
[1]Im Falle des Todes einer Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird an Angehörige, mit denen die Verstorbene in einer häuslichen Gemeinschaft gelebt hat, ein Sterbegeld gewährt. [2]Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und – in einer Summe – für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt der Verstorbenen gezahlt. [3]Die Zahlung des Sterbegelds an eine Angehörige bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber der Arbeitgeberin zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung.

§ 8 Erschwerniszulagen

Für Arbeiten, die außergewöhnliche Erschwernisse beinhalten, werden monatliche Erschwerniszulagen nach Maßgabe eines gesonderten Tarifvertrags „Erschwernis“ gezahlt.

§ 9 Arbeitsausfall

Bei Arbeitsversäumnissen, die infolge von technisch bedingten Verkehrsstörungen oder infolge von Naturereignissen am Wohn- oder Arbeitsort oder auf dem Wege zur Arbeit unvermeidbar sind und nicht durch Leistungsverschiebung ausgeglichen werden können, wird das Entgelt entsprechend § 19 Absatz 2 TV UK längstens für die Dauer von zwei aufeinanderfolgenden Kalendertagen fortgezahlt.

§ 10 Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2007 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2010.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Anlagen A, B und C mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats frühestens zum 31. Juli 2028 in Schriftform gekündigt werden.

(4) [1]Abweichend von Absatz 2 kann die Anlage D mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres in Schriftform gekündigt werden. [2]Die Kündigung ist frühestens zum 31. Dezember 2023 möglich. [3]Die Nachwirkung wird ausgeschlossen.

Anlage A

Entgelttabelle gemäß § 4 TV UK-Entgelt

gültig vom 1. Oktober 2026 bis zum 30. November 2027 (Angaben monatlich in Euro)

Entgeltgr. UK	Stufe 1	Stufe 2 nach 1 Jahr in Stufe 1	Stufe 3 nach 2 Jahren in Stufe 2	Stufe 4 nach 3 Jahren in Stufe 3	Stufe 5 nach 4 Jahren in Stufe 4	Stufe 6 nach 5 Jahren in Stufe 5
E14 UK	5.267 €	5.788 €	6.096 €	6.542 €	7.253 €	7.626 €
E13 UK	4.898 €	5.384 €	5.638 €	6.139 €	6.837 €	7.120 €
E12 UK	4.449 €	4.880 €	5.487 €	6.019 €	6.694 €	7.002 €
E11 UK	4.316 €	4.732 €	5.031 €	5.487 €	6.148 €	6.446 €
E10 UK	4.181 €	4.581 €	4.880 €	5.181 €	5.758 €	5.895 €
E9 UK	3.786 €	4.115 €	4.290 €	4.778 €	5.150 €	5.457 €
E9A UK	3.692 €	4.011 €	4.235 €	4.544 €	4.803 €	5.027 €
E8 UK	3.599 €	3.907 €	4.046 €	4.172 €	4.319 €	4.416 €
E7 UK	3.422 €	3.703 €	3.890 €	4.031 €	4.136 €	4.239 €
E6 UK	3.371 €	3.650 €	3.794 €	3.925 €	4.014 €	4.107 €
E5 UK	3.273 €	3.540 €	3.662 €	3.802 €	3.900 €	3.969 €
E4 UK	3.154 €	3.404 €	3.567 €	3.662 €	3.767 €	3.820 €
E3 UK	3.118 €	3.363 €	3.432 €	3.540 €	3.621 €	3.696 €
E2 UK	2.946 €	3.172 €	3.240 €	3.307 €	3.456 €	3.614 €

Besondere Entgeltgruppen

E8T UK	3.703 €	3.907 €	4.046 €	4.319 €	4.688 €	5.148 €

Bestandsentgeltgruppen

E13UE UK		5.384 €	5.638 €	6.096 €	6.542 €	7.242 €
E9Y UK	3.786 €	4.115 €	4.290 €	4.778 €		
				nach 7 J. St. 3		
E9Z UK	3.786 €	4.115 €	4.290 €	4.778 €	5.150 €	
			nach 5 J. St. 2	nach 7 J. St. 3	nach 6 J. St. 4	
E3Z UK	3.118 €	3.363 €	3.432 €	3.540 €	3.621 €	
E2Y UK	3.022 €	3.256 €	3.336 €	3.445 €	3.525 €	3.580 €
E2Z UK	2.946 €	3.172 €	3.240 €	3.307 €	3.456 €	

Anlage A

Entgelttabelle gemäß § 4 TV UK-Entgelt

gültig vom 1. Dezember 2027 bis zum 30. Juni 2028 (Angaben monatlich in Euro)

Entgeltgr. UK	Stufe 1	Stufe 2 nach 1 Jahr in Stufe 1	Stufe 3 nach 2 Jahren in Stufe 2	Stufe 4 nach 3 Jahren in Stufe 3	Stufe 5 nach 4 Jahren in Stufe 4	Stufe 6 nach 5 Jahren in Stufe 5
E14 UK	5.335 €	5.863 €	6.175 €	6.627 €	7.347 €	7.725 €
E13 UK	4.962 €	5.454 €	5.711 €	6.219 €	6.926 €	7.213 €
E12 UK	4.507 €	4.943 €	5.558 €	6.097 €	6.781 €	7.093 €
E11 UK	4.372 €	4.794 €	5.096 €	5.558 €	6.228 €	6.530 €
E10 UK	4.235 €	4.641 €	4.943 €	5.248 €	5.833 €	5.972 €
E9 UK	3.835 €	4.168 €	4.346 €	4.840 €	5.217 €	5.528 €
E9A UK	3.740 €	4.063 €	4.290 €	4.603 €	4.865 €	5.092 €
E8 UK	3.646 €	3.958 €	4.099 €	4.226 €	4.375 €	4.473 €
E7 UK	3.466 €	3.751 €	3.941 €	4.083 €	4.190 €	4.294 €

Anlage A

Entgelttabelle gemäß § 4 TV UK-Entgelt

gültig ab 1. Juli 2028 (Angaben monatlich in Euro)

Entgeltgr. UK	Stufe 1	Stufe 2 nach 1 Jahr in Stufe 1	Stufe 3 nach 2 Jahren in Stufe 2	Stufe 4 nach 3 Jahren in Stufe 3	Stufe 5 nach 4 Jahren in Stufe 4	Stufe 6 nach 5 Jahren in Stufe 5
E14 UK	5.404 €	5.939 €	6.255 €	6.713 €	7.443 €	7.825 €
E13 UK	5.027 €	5.525 €	5.785 €	6.300 €	7.016 €	7.307 €
E12 UK	4.566 €	5.007 €	5.630 €	6.176 €	6.869 €	7.185 €
E11 UK	4.429 €	4.856 €	5.162 €	5.630 €	6.309 €	6.615 €
E10 UK	4.290 €	4.701 €	5.007 €	5.316 €	5.909 €	6.050 €
E9 UK	3.885 €	4.222 €	4.402 €	4.903 €	5.285 €	5.600 €
E9A UK	3.789 €	4.116 €	4.346 €	4.663 €	4.928 €	5.158 €
E8 UK	3.693 €	4.009 €	4.152 €	4.281 €	4.432 €	4.531 €
E7 UK	3.511 €	3.800 €	3.992 €	4.136 €	4.244 €	4.350 €
E6 UK	3.459 €	3.745 €	3.893 €	4.028 €	4.119 €	4.214 €
E5 UK	3.359 €	3.633 €	3.758 €	3.901 €	4.002 €	4.073 €
E4 UK	3.237 €	3.493 €	3.660 €	3.758 €	3.866 €	3.920 €
E3 UK	3.200 €	3.451 €	3.522 €	3.633 €	3.716 €	3.793 €
E2 UK	3.023 €	3.255 €	3.325 €	3.394 €	3.547 €	3.709 €

Besondere Entgeltgruppen

E8T UK	3.800 €	4.009 €	4.152 €	4.432 €	4.811 €	5.283 €

Bestandsentgeltgruppen

E13UE UK		5.525 €	5.785 €	6.255 €	6.713 €	7.431 €
E9Y UK	3.885 €	4.222 €	4.402 €	4.903 €		
				nach 7 J. St. 3		
E9Z UK	3.885 €	4.222 €	4.402 €	4.903 €	5.285 €	
			nach 5 J. St. 2	nach 7 J. St. 3	nach 6 J. St. 4	
E3Z UK	3.200 €	3.451 €	3.522 €	3.633 €	3.716 €	
E2Y UK	3.101 €	3.341 €	3.423 €	3.535 €	3.617 €	3.674 €
E2Z UK	3.023 €	3.255 €	3.325 €	3.394 €	3.547 €	

Anlage B

Entgelttabelle Pflege- und Funktionsdienst gemäß § 4 TV UK-Entgelt

gültig vom 1. Oktober 2026 bis 30. November 2027 (Angaben monatlich in Euro)

Entgeltgr. AGU	Stufe 1	Stufe 2 nach 1 Jahr in Stufe 1	Stufe 3 nach 2 Jahren in Stufe 2	Stufe 4 nach 3 Jahren in Stufe 3	Stufe 5 nach 4 Jahren in Stufe 4	Stufe 6 nach 5 Jahren in Stufe 5	Stufe 7 nach 6 Jahren in Stufe 6
PUK15		5.897 €	6.198 €	6.500 €	6.800 €	7.103 €	
PUK14		5.663 €	5.964 €	6.265 €	6.567 €	6.868 €	
PUK13		5.428 €	5.670 €	5.914 €	6.157 €	6.400 €	
PUK12		5.193 €	5.437 €	5.680 €	5.923 €	6.165 €	
PUK11		4.960 €	5.163 €	5.364 €	5.565 €	5.838 €	
PUK10			4.784 €	5.136 €	5.393 €	5.563 €	
PUK9L		4.164 €	4.291 €	4.415 €	4.656 €	4.896 €	
PUK9			4.636 €	4.815 €	5.004 €	5.243 €	5.425 €
PUK8		4.083 €	4.224 €	4.352 €	4.593 €	4.836 €	5.019 €
PUK7		3.827 €	4.084 €	4.225 €	4.416 €	4.656 €	4.843 €
PUK6	3.403 €	3.568 €	3.745 €	3.925 €	4.014 €	4.188 €	
PUK5	3.126 €	3.363 €	3.432 €	3.540 €	3.621 €	3.820 €	

Bestandsentgeltgruppen

Entgeltgr. UK	Stufe 1	Stufe 2 nach 1 Jahr in Stufe 1	Stufe 3 nach 2 Jahren in Stufe 2	Stufe 4 nach 3 Jahren in Stufe 3	Stufe 5 nach 4 Jahren in Stufe 4	Stufe 6 nach 5 Jahren in Stufe 5
E12A UK			5.487 €	6.019 €	6.694 €	7.002 €
				nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
E11B UK				5.487 €	6.148 €	6.446 €
E11A UK			5.031 €	5.487 €	6.148 €	6.446 €
				nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
E10A UK			4.880 €	5.181 €	5.758 €	5.895 €
				nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
E9D UK				4.778 €	5.150 €	5.457 €
						nach 2 J. St. 5
E9C UK				4.656 €	4.943 €	5.212 €
					nach 5 J. St. 4	
E9B UK			4.290 €	4.778 €	4.943 €	
				nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
E9A UK			4.290 €	4.416 €	4.656 €	
				nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
E8B UK		3.890 €	4.046 €	4.172 €	4.416 €	4.656 €
E8A UK	3.703 €	3.890 €	4.046 €	4.172 €	4.416 €	4.656 €
E7B UK		3.703 €	3.890 €	4.172 €	4.319 €	4.475 €
E7A UK	3.496 €	3.703 €	3.890 €	4.172 €	4.319 €	4.475 €
E4A UK	3.227 €	3.404 €	3.567 €	3.925 €	4.014 €	4.188 €
E3A UK	3.126 €	3.363 €	3.432 €	3.540 €	3.621 €	3.820 €

Anlage B

Entgelttabelle Pflege- und Funktionsdienst gemäß § 4 TV UK-Entgelt

gültig vom 1. Dezember 2027 bis zum 30. Juni 2028 (Angaben monatlich in Euro)

Entgeltgr. AGU	Stufe 1	Stufe 2 nach 1 Jahr in Stufe 1	Stufe 3 nach 2 Jahren in Stufe 2	Stufe 4 nach 3 Jahren in Stufe 3	Stufe 5 nach 4 Jahren in Stufe 4	Stufe 6 nach 5 Jahren in Stufe 5	Stufe 7 nach 6 Jahren in Stufe 6
PUK15		5.974 €	6.279 €	6.585 €	6.888 €	7.195 €	
PUK14		5.737 €	6.042 €	6.346 €	6.652 €	6.957 €	
PUK13		5.499 €	5.744 €	5.991 €	6.237 €	6.483 €	
PUK12		5.261 €	5.508 €	5.754 €	6.000 €	6.245 €	
PUK11		5.024 €	5.230 €	5.434 €	5.637 €	5.914 €	
PUK10			4.846 €	5.203 €	5.463 €	5.635 €	
PUK9L		4.218 €	4.347 €	4.472 €	4.717 €	4.960 €	
PUK9			4.696 €	4.878 €	5.069 €	5.311 €	5.496 €
PUK8		4.136 €	4.279 €	4.409 €	4.653 €	4.899 €	5.084 €
PUK7		3.877 €	4.137 €	4.280 €	4.473 €	4.717 €	4.906 €
PUK6	3.447 €	3.614 €	3.794 €	3.976 €	4.066 €	4.242 €	
PUK5	3.167 €	3.407 €	3.477 €	3.586 €	3.668 €	3.870 €	

Bestandsentgeltgruppen

Entgeltgr. UK	Stufe 1	Stufe 2 nach 1 Jahr in Stufe 1	Stufe 3 nach 2 Jahren in Stufe 2	Stufe 4 nach 3 Jahren in Stufe 3	Stufe 5 nach 4 Jahren in Stufe 4	Stufe 6 nach 5 Jahren in Stufe 5
E12A UK			5.558 €	6.097 €	6.781 €	7.093 €
				nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
E11B UK				5.558 €	6.228 €	6.530 €
E11A UK			5.096 €	5.558 €	6.228 €	6.530 €
				nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
E10A UK			4.943 €	5.248 €	5.833 €	5.972 €
				nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
E9D UK				4.840 €	5.217 €	5.528 €
						nach 2 J. St. 5
E9C UK				4.717 €	5.007 €	5.280 €
					nach 5 J. St. 4	
E9B UK			4.346 €	4.840 €	5.007 €	
				nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
E9A UK			4.346 €	4.473 €	4.717 €	
				nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
E8B UK		3.941 €	4.099 €	4.226 €	4.473 €	4.717 €
E8A UK	3.751 €	3.941 €	4.099 €	4.226 €	4.473 €	4.717 €
E7B UK		3.751 €	3.941 €	4.226 €	4.375 €	4.533 €
E7A UK	3.541 €	3.751 €	3.941 €	4.226 €	4.375 €	4.533 €
E4A UK	3.269 €	3.448 €	3.613 €	3.976 €	4.066 €	4.242 €
E3A UK	3.167 €	3.407 €	3.477 €	3.586 €	3.668 €	3.870 €

Anlage B

Entgelttabelle Pflege- und Funktionsdienst gemäß § 4 TV UK-Entgelt

gültig ab 1. Juli 2028 (Angaben monatlich in Euro)

Entgeltgr. AGU	Stufe 1	Stufe 2 nach 1 Jahr in Stufe 1	Stufe 3 nach 2 Jahren in Stufe 2	Stufe 4 nach 3 Jahren in Stufe 3	Stufe 5 nach 4 Jahren in Stufe 4	Stufe 6 nach 5 Jahren in Stufe 5	Stufe 7 nach 6 Jahren in Stufe 6
PUK15		6.052 €	6.361 €	6.671 €	6.978 €	7.289 €	
PUK14		5.812 €	6.121 €	6.428 €	6.738 €	7.047 €	
PUK13		5.570 €	5.819 €	6.069 €	6.318 €	6.567 €	
PUK12		5.329 €	5.580 €	5.829 €	6.078 €	6.326 €	
PUK11		5.089 €	5.298 €	5.505 €	5.710 €	5.991 €	
PUK10			4.909 €	5.271 €	5.534 €	5.708 €	
PUK9L		4.273 €	4.404 €	4.530 €	4.778 €	5.024 €	
PUK9			4.757 €	4.941 €	5.135 €	5.380 €	5.567 €
PUK8		4.190 €	4.335 €	4.466 €	4.713 €	4.963 €	5.150 €
PUK7		3.927 €	4.191 €	4.336 €	4.531 €	4.778 €	4.970 €
PUK6	3.492 €	3.661 €	3.843 €	4.028 €	4.119 €	4.297 €	
PUK5	3.208 €	3.451 €	3.522 €	3.633 €	3.716 €	3.920 €	

Bestandsentgeltgruppen

Entgeltgr. UK	Stufe 1	Stufe 2 nach 1 Jahr in Stufe 1	Stufe 3 nach 2 Jahren in Stufe 2	Stufe 4 nach 3 Jahren in Stufe 3	Stufe 5 nach 4 Jahren in Stufe 4	Stufe 6 nach 5 Jahren in Stufe 5
E12A UK			5.630 €	6.176 €	6.869 €	7.185 €
				nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
E11B UK				5.630 €	6.309 €	6.615 €
E11A UK			5.162 €	5.630 €	6.309 €	6.615 €
				nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
E10A UK			5.007 €	5.316 €	5.909 €	6.050 €
				nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
E9D UK				4.903 €	5.285 €	5.600 €
						nach 2 J. St. 5
E9C UK				4.778 €	5.072 €	5.349 €
					nach 5 J. St. 4	
E9B UK			4.402 €	4.903 €	5.072 €	
				nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
E9A UK			4.402 €	4.531 €	4.778 €	
				nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
E8B UK		3.992 €	4.152 €	4.281 €	4.531 €	4.778 €
E8A UK	3.800 €	3.992 €	4.152 €	4.281 €	4.531 €	4.778 €
E7B UK		3.800 €	3.992 €	4.281 €	4.432 €	4.592 €
E7A UK	3.587 €	3.800 €	3.992 €	4.281 €	4.432 €	4.592 €
E4A UK	3.311 €	3.493 €	3.660 €	4.028 €	4.119 €	4.297 €
E3A UK	3.208 €	3.451 €	3.522 €	3.633 €	3.716 €	3.920 €

Anlage C – Teil 1

Zulagen für Bewährungs-, Zeit, Tätigkeits- oder Fallgruppenaufstiege

gültig vom 1. Oktober 2026 bis 30. November 2027 (Angaben monatlich in Euro)

Aufstieg von Vergütungsgruppe aus BAT			
II a nach I b	441 €	Kr XII nach XIII	477 €
III nach II a	516 €	Kr XI nach XII	313 €
IV a nach III	392 €	Kr X nach XI	319 €
IV b nach IV a	465 €	Kr IX nach X	298 €
V a/b nach IV b	433 €	Kr VIII nach IX	272 €
V c nach V a/b	226 €	Kr VII nach VIII	258 €
VI a/b nach V c	289 €	Kr VI nach VII	289 €
VII nach VI a/b	258 €	Kr V nach VI	252 €
VIII nach VII	177 €	Kr Va nach VI	152 €
IX a nach VIII	64 €	Kr V nach Va	105 €
IX b nach IX a	97 €	Kr IV nach V	195 €
X nach IX	120 €	Kr III nach IV	195 €
		Kr II nach III	195 €
		Kr I nach II	146 €

Anlage C – Teil 1

Zulagen für Bewährungs-, Zeit, Tätigkeits- oder Fallgruppenaufstiege

gültig vom 1. Dezember 2027 bis zum 30. Juni 2028 (Angaben monatlich in Euro)

Aufstieg von Vergütungsgruppe aus BAT			
II a nach I b	447 €	Kr XII nach XIII	483 €
III nach II a	523 €	Kr XI nach XII	317 €
IV a nach III	397 €	Kr X nach XI	323 €
IV b nach IV a	471 €	Kr IX nach X	302 €
V a/b nach IV b	439 €	Kr VIII nach IX	276 €
V c nach V a/b	229 €	Kr VII nach VIII	261 €
VI a/b nach V c	293 €	Kr VI nach VII	293 €
VII nach VI a/b	261 €	Kr V nach VI	255 €
VIII nach VII	179 €	Kr Va nach VI	154 €
IX a nach VIII	65 €	Kr V nach Va	106 €
IX b nach IX a	98 €	Kr IV nach V	198 €
X nach IX	122 €	Kr III nach IV	198 €
		Kr II nach III	198 €
		Kr I nach II	148 €

Anlage C – Teil 1

Zulagen für Bewährungs-, Zeit, Tätigkeits- oder Fallgruppenaufstiege

gültig ab 1. Juli 2028 (Angaben monatlich in Euro)

Aufstieg von Vergütungsgruppe aus BAT			
II a nach I b	453 €	**Kr XII nach XIII**	489 €
III nach II a	530 €	**Kr XI nach XII**	321 €
IV a nach III	402 €	**Kr X nach XI**	327 €
IV b nach IV a	477 €	**Kr IX nach X**	306 €
V a/b nach IV b	445 €	**Kr VIII nach IX**	280 €
V c nach V a/b	232 €	**Kr VII nach VIII**	264 €
VI a/b nach V c	297 €	**Kr VI nach VII**	297 €
VII nach VI a/b	264 €	**Kr V nach VI**	258 €
VIII nach VII	181 €	**Kr Va nach VI**	156 €
IX a nach VIII	66 €	**Kr V nach Va**	107 €
IX b nach IX a	99 €	**Kr IV nach V**	201 €
X nach IX	124 €	**Kr III nach IV**	201 €
		Kr II nach III	201 €
		Kr I nach II	150 €

Anlage C – Teil 2

Zulagen aus Anlage D Teil C Ziffer 22 – Lehrkräfte an Schulen

gültig vom 1. Oktober 2026 bis 30. November 2027 (Angaben monatlich in Euro)

Anlage D - Entgeltordnung Teil C Ziffer 22 - Lehrkräfte an Schulen, Protokollerklärungen	Entgelt-gruppen	Euro / Monat
Nummer 1	E 9	171 €
Nummer 2	E 13 FG 2	284 €
Nummer 3	E 13 FG 3	113 €
Nummer 4	E 13 FG 4 E 14 FG 1	227 €
Nummer 5	E 14 FG 3	568 €

Anlage C – Teil 2

Zulagen aus Anlage D Teil C Ziffer 22 – Lehrkräfte an Schulen

gültig vom 1. Dezember 2027 bis 30. Juni 2028 (Angaben monatlich in Euro)

Anlage D - Entgeltordnung Teil C Ziffer 22 - Lehrkräfte an Schulen, Protokollerklärungen	Entgelt-gruppen	Euro / Monat
Nummer 1	E 9	173 €
Nummer 2	E 13 FG 2	288 €
Nummer 3	E 13 FG 3	114 €
Nummer 4	E 13 FG 4 E 14 FG 1	230 €
Nummer 5	E 14 FG 3	575 €

Anlage C – Teil 2

Zulagen aus Anlage D Teil C Ziffer 22 – Lehrkräfte an Schulen

gültig ab 1. Juli 2028 (Angaben monatlich in Euro)

Anlage D - Entgeltordnung Teil C Ziffer 22 - Lehrkräfte an Schulen, Protokollerklärungen	Entgelt-gruppen	Euro / Monat
Nummer 1	E 9	175 €
Nummer 2	E 13 FG 2	292 €
Nummer 3	E 13 FG 3	115 €
Nummer 4	E 13 FG 4 E 14 FG 1	233 €
Nummer 5	E 14 FG 3	582 €

Anlage D

Entgeltordnung

Inhaltsverzeichnis

Teil A Allgemeiner Teil ... 44
Teil B Pflegedienst ... 46
1. Beschäftigte im Pflege- und Funktionsdienst ... 46
1. Leitende Beschäftigte im Pflege- und Funktionsdienst ... 49
Teil C Gesundheitsberufe ... 51
1. Technische Assistentinnen ... 51
2. Physiotherapeutinnen ... 53
3. Logopädinnen ... 53
4. Ergotherapeutinnen ... 53
5. Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen ... 53
6. Musik- und Kunsttherapeutinnen ... 53
7. Medizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte ... 53
8. Pharmazeutisch-technische Assistentinnen ... 54
9. Diätassistentinnen ... 54
10. HNO-Audiologie-Assistentinnen ... 55
11. Orthoptistinnen ... 56
12. Rettungsdienst ... 56
12. Sterilisationsassistentinnen ... 57
14. Service- und Menüassistentinnen ... 57
15. Dokumentations- und Kodierkräfte ... 57
16. Klinische Monitorinnen, Studienassistentinnen und Study Nurses ... 58
17. Chirurgiemechanikerinnen und Medizintechnikerinnen ... 59
18. Orthopädietechnikmechanikerinnen ... 59
19. Kardiotechnikerinnen ... 59
20. Zahntechnikerinnen ... 60
21. Leitende Beschäftigte ... 60
22. Lehrkräfte an Schulen ... 61
23. Physician Assistant ... 62
Teil D Handwerk ... 63
1. Beschäftigte im Handwerk ... 63
2. Vorarbeiterinnen ... 64
Teil E Meisterinnen, Technikerinnen, Ingenieurinnen ... 65
1. Meisterinnen ... 65
2. Technikerinnen ... 65
3. Ingenieurinnen ... 65
4. Informationstechnologie (IT) ... 65
Teil F Weitere Berufsgruppen ... 67
1. Sozial- und Erziehungsdienst ... 67
2. Tierpflegerinnen ... 68

Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

1. [1]Die Anforderungen in den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe müssen für die Eingruppierung in dieser Entgeltgruppe grundsätzlich durch Arbeitsvorgänge erfüllt sein, die einen Zeitanteil von mindestens 50 Prozent der Arbeitszeit ausmachen. [2]Ausnahmen ergeben sich aus den Tätigkeitsmerkmalen.

2. [1]Sofern in den Tätigkeitsmerkmalen Anforderungen in der Person der Beschäftigten wie eine bestimmte Vor- oder Ausbildung gestellt werden und diese nicht erfüllt sind, sind die Beschäftigten in der jeweils nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert, wenn sie die übrigen Anforderungen erfüllen. [2]Soweit die Entgeltordnung für diesen Fall ein Tätigkeitsmerkmal (zum Beispiel „in der Tätigkeit von…“) enthält oder in dem einschlägigen Tätigkeitsmerkmal sonstige Beschäftigte mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen aufgeführt sind, gehen diese speziellen Regelungen vor. [3]Sofern sonstige Beschäftigte im jeweiligen Tätigkeitsmerkmal genannt sind, jedoch gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen nicht aufweisen, sind diese sonstigen Beschäftigten in der jeweils nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. [4]Eine Einarbeitung (allgemeine Orientierung zu Beginn einer neuen Tätigkeit) lässt die Eingruppierung unberührt. [5]Werden Beschäftigte für die Übernahme höherwertiger Tätigkeiten qualifiziert, kommt erst mit Abschluss der Qualifizierung und Übertragung der höherwertigen Tätigkeiten eine Höhergruppierung in Betracht.

3. [1]In Tätigkeitsmerkmalen genannte Berufsbezeichnungen umfassen auch die entsprechenden früheren Berufsbezeichnungen vor Inkrafttreten der Entgeltordnung. [2]Gleiches gilt für künftige Berufsbezeichnungen nach Inkrafttreten der Entgeltordnung.

4. [1]Die speziellen Tätigkeitsmerkmale der Teile B bis E haben Vorrang gegenüber den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen aus Teil A. [2]Die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale aus Teil A besitzen eine Auffangfunktion für Tätigkeiten, für die kein spezielles Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist. [3]Für Beschäftigte mit den Tätigkeitsmerkmalen des Teils E deren Tätigkeit sich aus der jeweils höchsten Entgeltgruppe heraushebt, finden die Regelungen des Teils A Anwendung.

5. [1]Anerkannte Ausbildungsberufe sind nur solche, die auf Grundlage der Berufsbildungsgesetze bzw. der Handwerksordnung geregelt sind. [2]Bei den weiteren Berufsbezeichnungen (zum Beispiel Physiotherapeutinnen) handelt es sich um solche, bei denen auf Grundlage der jeweiligen Berufsgesetze beziehungsweise der Ausbildungs-/ Prüfungsverordnungen die Führung der Berufsbezeichnung einer Erlaubnis beziehungsweise einer staatlichen Anerkennung oder Prüfung bedarf. [3]Sofern eine bestimmte Mindestausbildungsdauer für die Eingruppierung relevant ist, ergibt sich diese aus dem speziellen Tätigkeitsmerkmal.

6. Übt die Leitung oder Funktionsdienstleitung einer Beschäftigten gegenüber das arbeitgeberseitige Weisungs-/ Direktionsrecht im Sinne von § 106 GewO aus, so ist die Beschäftigte unterstellt.

7. Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

8. [1]Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium

 a) an einer Universität, Technischen Hochschule, Pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule oder einer anderen nach Landesrecht anerkannten Hochschule (außer Fachhochschulen) mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Magisterprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist oder

 b) mit einer Masterprüfung beendet worden ist.

 [2]Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.
 [3]Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits

mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. [4]Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. [5]Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. [6]Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

9. [1]Eine abgeschlossene **Hochschulbildung** liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. [2]Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. [3]Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. [4]Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. [5]Nr. 8 Satz 6 gilt entsprechend.

10. Die Zulage für Praxisanleiterinnen nach den Voraussetzungen gemäß Teil B Nummer 1 „Pflegedienst“ Protokollerklärung Ziffer 6 findet für Beschäftigte außerhalb des Pflegedienstes entsprechend Anwendung, sofern die Praxisanleitung für die jeweilige Berufsgruppe gesetzlich vorgesehen ist.

Teil A Allgemeiner Teil

Entgeltgruppe 2

1. Beschäftigte mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit. (Keine Stufe 6)

2. Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten.

 [1]Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. [2]Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten. (Keine Stufe 6)

[1]Schwierige Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die mehr als eine eingehende Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 erfordern. [2]Danach müssen Tätigkeiten anfallen, die an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 2 verlangt werden kann.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.

Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises.

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit.

2. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

[1]Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet des Bereichs, bei dem die Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. [2]Der Aufgabenkreis der Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, deren Tätigkeit mindestens zu einem Sechstel selbstständige Leistungen erfordert.

Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbstständige Leistungen erfordert.

Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, deren Tätigkeit selbständige Leistungen erfordert.

Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.

Entgeltgruppe 9

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert.

 [1]Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Entgeltgruppen 5 bis 9a geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach. [2]Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte mit wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 14

Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.

Teil B Pflegedienst

1. Beschäftigte im Pflege- und Funktionsdienst (Entgelttabelle in Anlage B TV UK-Entgelt)

Entgeltgruppe P-UK 5
Pflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe P-UK 6
Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 bis Nr. 3)

Entgeltgruppe P-UK 7
1. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Altenpflegerinnen mit entsprechender Tätigkeit.
 (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 bis Nr. 3, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 8 und Nr. 10)

2. Hebammen und Entbindungspfleger mit entsprechender Tätigkeit außerhalb des Kreißsaals.
 (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1, Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 10)

Entgeltgruppe P-UK 8
1. Beschäftigte der Entgeltgruppe P-UK 7 Fallgruppe 1 mit entsprechender Tätigkeit
 a) im Operationsdienst,
 b) in der Anästhesiepflege (im OP),
 c) in Einheiten der Intensivmedizin,
 d) in der Intensivüberwachungspflege/ Intermediate Care (IMC)
 (hierzu Protokollerklärung Nr. 4),
 e) in der zentralen Notaufnahme,
 f) im Herzkatheterlabor,
 g) in der Endoskopie,
 h) in der Krankenhaushygiene,
 i) in der Dialyse,
 j) auf Stationen für querschnittsgelähmte Patienten,
 k) auf Stationen für Patienten mit infantiler Cerebralparese (ICP) oder
 l) auf zeitlich überwiegend geschlossenen psychiatrischen Stationen.
 Zu Fallgruppe 1 Buchstabe l): Außergewöhnliche Erschwernisse im Sinne des § 3 TV UK-Z sind in der Eingruppierung ausdrücklich berücksichtigt. Ein Anspruch auf die Zulage nach Anlage 3 zum TV UK-Z in Höhe von monatlich 15,34 EUR besteht nicht.
 (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 bis Nr. 3, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 8 und Nr. 10)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe P-UK 7 Fallgruppe 2 mit entsprechender Tätigkeit im Kreißsaal.
 (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1, Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 10)

3. Operationstechnische Assistentinnen sowie Anästhesietechnische Assistentinnen mit abgeschlossener Ausbildung nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 in der jeweiligen Fassung oder nach gleichwertiger landes- oder bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit.
 (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1, Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 10)

Entgeltgruppe P-UK 9
1. Beschäftigte der Entgeltgruppe P-UK 7 Fallgruppe 1 sowie P-UK 8 Fallgruppe 1 mit abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit.
 (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 bis Nr. 3, Nr. 5 bis Nr. 7 und Nr. 10)

2. Beschäftigte mit abgeschlossener Weiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit.
 (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1, Nr. 5 bis Nr. 7, Nr. 9 und Nr. 10)

Sollten sich die rechtlichen Grundlagen der Weiterbildungszulassung zur Hygienefachkraft ändern, sind sich die Tarifvertragsparteien darüber einig, dass auch Beschäftigte aus anderen Gesundheitsberufen mit abgeschlossener Weiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit in die P-UK 9 Fallgruppe 2 eingruppiert sind.

Entgeltgruppe 9 (Anlage A zum TV UK-Entgelt)
Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 11)

Entgeltgruppe 10 (Anlage A zum TV UK-Entgelt)
Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 11)

Entgeltgruppe 11 (Anlage A zum TV UK-Entgelt)
Beschäftigte, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 11)

Entgeltgruppe 12 (Anlage A zum TV UK-Entgelt)
Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 11)

Protokollerklärungen

1. Beschäftigte, die im Pflege- und Funktionsdienst tätig sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 200,00 Euro.

2. Beschäftigte, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei
 a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patientinnen (zum Beispiel Tuberkulose-Patientinnen), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
 b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
 c) Kranken in geriatrischen Abteilungen und Stationen,
 d) Gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patientinnen,
 e) Patientinnen nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
 f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patientinnen,
 g) Patientinnen, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,

 ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro.

3. Beschäftigte, die zeitlich überwiegend in Einheiten für
 a) Intensivmedizin (Stationen für Intensivbehandlungen),
 b) Intensivüberwachungspflege / Intermediate Care (IMC) (hierzu Protokollerklärung Nr. 4) oder
 c) Intensivüberwachung zum Beispiel Postanesthesia Care Unit (PACU) als eigene organisatorische Einheit, Aufwachräume im 24-Stunden-Betrieb

 Patientinnen pflegen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro.

4. [1]Eine Versorgung von IMC-Patientinnen liegt vor, wenn eine Monitorüberwachung und Behandlung von lebenswichtigen Organsystemen, Stabilisierung von Patientinnen nach operativen Eingriffen, nach Notfällen und Interventionen durchgeführt wird.
 [2]Eine IMC-Einheit ist eine Einheit, die durchgängig über die Ausstattung für das Monitoring und für die Behandlung von Organsystemen (zum Beispiel Atemtherapie, Katecholamintherapie, intermittierendem Nierenersatzverfahren) verfügt und in der überwiegend entsprechende Patientinnen behandelt werden.

5. Beschäftigte mit abgeschlossener Qualifizierungsmaßnahme in Höhe von mindestens 200 Stunden erhalten für die Dauer der Bestellung durch die Arbeitgeberin für diese der Qualifizierungsmaßnahme entsprechenden, speziellen Tätigkeit (zum Beispiel Wundmanagerin, Stoma-Therapeutin, Breast-Nurse) eine monatliche Zulage in Höhe von 150,00 Euro.

6. [1]Beschäftigte, die durch die Arbeitgeberin für mindestens
 a) 3,85 Stunden pro Woche als Praxisanleiterinnen bestellt sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 150,00 Euro.
 b) 19,25 Stunden pro Woche als Praxisanleiterinnen bestellt sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 300,00 Euro.
 [2]§ 17 Absatz 2 TV UK findet keine Anwendung.

7. Bei der Fachweiterbildung oder Weiterbildung muss es sich um eine Fachweiterbildung nach

 - § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Fachweiterbildung in der jeweils gültigen Fassung oder
 - um eine gleichwertige Fachweiterbildung nach der DKG-Empfehlung in der jeweils gültigen Fassung oder
 - um eine Weiterbildung nach der DKG-Empfehlung zur Notfallpflege in der jeweils gültigen Fassung oder
 - nach der Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz vom 30.09.2021, soweit es sich um Fachweiterbildungen handelt, die dem Grunde und dem Umfang nach denjenigen nach Spiegelstrich 1 bis 3 oder 5 entsprechen, oder
 - eine Weiterbildung nach der Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des Robert Koch-Institutes (RKI-Richtlinie) oder
 - nach Anlage 3 bis 6 oder 8 der Verordnung des Sozialministeriums über Weiterbildungen für Pflegeberufe in Baden-Württemberg (WVO-Pflegeberufe) oder
 - der Verordnung der Landesregierung und des Sozialministeriums über die Weiterbildung und Prüfung für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger zur Hygienefachkraft (Weiterbildungsverordnung - Hygiene) oder
 - nach dem durch das Land Baden-Württemberg genehmigten Modellprojekt „3 plus 1“

 handeln.

8. Beschäftigte in Fachweiterbildung oder Weiterbildung gemäß Protokollerklärung Nummer 7 erhalten nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit der Arbeitgeberin für die Dauer der Qualifizierungsmaßnahme eine monatliche Zulage in Höhe von 100,00 Euro.

9. Eine Eingruppierung in P-UK 9 Fallgruppe 2 erfolgt auch für die Beschäftigten, die eine dreijährige Ausbildung in einem anderen Gesundheitsberuf haben, sofern sich die Zugangsvoraussetzungen für die Weiterbildung zur Hygienefachkraft entsprechend ändern, die bisher den Beschäftigten mit einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz/ Pflegeberufegesetz[1] vorbehalten sind.

10. Beschäftigte mit Hochschulbildung oder wissenschaftlicher Hochschulbildung mit mindestens 10 Prozent entsprechender Tätigkeit ausgehend von der individuellen Arbeitszeit erhalten eine anteilige Zulage in Höhe der Differenz zwischen der derzeitigen Eingruppierung und der Eingruppierung, die der höherwertigen Tätigkeit entspricht (Mischtätigkeit).

11. [1]Das Eingruppierungsmerkmal „entsprechende Tätigkeit“ beinhaltet die Ausübung von Tätigkeiten entsprechend der hochschulischen Ausbildung. [2]Die hochschulische Ausbildung befähigt insbesondere
 a) zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,

 b) vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich

[1] Redaktionelle Ergänzung: Am 1. Januar 2020 trat das Pflegeberufegesetz in Kraft.

institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,

c) sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse zu erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
d) sich kritisch reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
e) an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

2. Leitende Beschäftigte im Pflege- und Funktionsdienst (Entgelttabelle in Anlage B TV UK-Entgelt)

Vorbemerkung

[1]Ständige Vertreterinnen werden eine Entgeltgruppe unterhalb der jeweiligen pflegerischen Leitung oder Funktionsdienstleitung eingruppiert. [2]Ständige Vertreterinnen sind solche, die die pflegerische Leitung oder Funktionsdienstleitung in der Gesamtheit ihrer Aufgaben vertreten. [3]Ständige Vertreterinnen, die die pflegerische Leitung oder Funktionsdienstleitung für einen abgrenzbaren Bereich mit Unterstellungen nach Vorbemerkung Nr. 6 zu allen Teilen der Entgeltordnung vertreten, werden eine Entgeltgruppe unterhalb der Entgeltgruppe eingruppiert, die für diesen Bereich der pflegerischen Leitung oder Funktionsdienstleitung gelten würde.

Entgeltgruppe P-UK 9L

Pflegerische Leitung oder Funktionsdienstleitung mit nicht mehr als fünf disziplinarisch unterstellten Vollkräften.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 bis Nr. 4)

Entgeltgruppe P-UK 10

Pflegerische Leitung oder Funktionsdienstleitung mit nicht mehr als zwölf disziplinarisch unterstellten Vollkräften.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 bis Nr. 4)

Entgeltgruppe P-UK 11

Pflegerische Leitung oder Funktionsdienstleitung mit nicht mehr als 25 disziplinarisch unterstellten Vollkräften.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 bis Nr. 4)

Entgeltgruppe P-UK 12

Pflegerische Leitung oder Funktionsdienstleitung mit nicht mehr als 40 disziplinarisch unterstellten Vollkräften.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 bis Nr. 4)

Entgeltgruppe P-UK 13

Pflegerische Leitung oder Funktionsdienstleitung mit nicht mehr als 80 disziplinarisch unterstellten Vollkräften.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 bis Nr. 4)

Entgeltgruppe P-UK 14

Pflegerische Leitung oder Funktionsdienstleitung mit nicht mehr als 180 disziplinarisch unterstellten Vollkräften.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 bis Nr. 4)

Entgeltgruppe P-UK 15
Pflegerische Leitung oder Funktionsdienstleitung mit mehr als 180 disziplinarisch unterstellten Vollkräften.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 bis Nr. 4)

Protokollerklärungen
1. Beschäftigte, die im Pflege- und Funktionsdienst tätig sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 200,00 Euro.
2. Diese Beschäftigten erhalten die Zulage nach den Protokollerklärungen Nummer 2 und 3 zu Ziffer 1 (Beschäftigte in der Pflege) ebenfalls, wenn alle der pflegerischen Leitung oder der Funktionsdienstleitung durch ausdrückliche Anordnung ständig disziplinarisch unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.
3. Sofern die Voraussetzungen der Protokollerklärung Nummer 5 zu Ziffer 1 (Beschäftigte in der Pflege) erfüllt sind, erhalten diese Beschäftigten die dort geregelte Zulage.
4. Sofern die Voraussetzungen der Protokollerklärung Nummer 6 zu Ziffer 1 (Beschäftigte in der Pflege) erfüllt sind, erhalten diese Beschäftigten die dort geregelte Zulage.

Teil C Gesundheitsberufe

1. Technische Assistentinnen

Vorbemerkungen

1. Technische Assistentinnen im Sinne dieses Abschnitts sind
- staatlich anerkannte Medizinisch-technische Assistentinnen (MTA),
- staatlich anerkannte Medizinisch-technische Assistentinnen der Funktionsdiagnostik (MTA-F),
- staatlich anerkannte Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen (MTLA),
- staatlich anerkannte Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen (MTRA),
- staatlich anerkannte Veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen (VMTA),
- Zytologisch-technische Assistentinnen (ZTA) mit abgeschlossener Ausbildung,
- staatlich anerkannte Chemisch-technische Assistentinnen (CTA),
- staatlich anerkannte Biologisch-technische Assistentinnen (BTA),
- Biologielaborantinnen mit abgeschlossener Ausbildung,
- Chemielaborantinnen mit abgeschlossener Ausbildung,
- staatlich anerkannte Chemotechnikerinnen.

2. Medizinisch-technische Assistentinnen der Funktionsdiagnostik, die in der Audiologie tätig sind, werden wie HNO-Audiologie-Assistentinnen mit dreijähriger Ausbildung eingruppiert.

Entgeltgruppe 6

Technische Assistentinnen mit einfachen Tätigkeiten, die eine oder mehrere der folgenden einfachen Aufgaben erfüllen:
- Teilschritte einer Untersuchung (zum Beispiel Abseren, Subkulturen),
- Arbeiten nach standardisierten Vorgaben,
- Arbeiten mit standardisierten Kits und vorbereitende Tätigkeiten,
- Erfassungsaufgaben (zum Beispiel Registrierung und Sortierung im Eingangslabor),
- Einfache Bedienung eines Gerätes nach standardisierten Vorgaben,
- Befüllen und Beschickung von Automaten.

Entgeltgruppe 7

Technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.
Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel:
- Diagnostik auf histologischem, mikrobiologischem, hämatologischem, serologischem, molekularbiologischem, zytologischem und quantitativ klinisch-chemischem Gebiet,
- Verantwortung für Mitteilung von lebensbedrohlichen Werten,
- Bedienung, Wartung und Kalibrierung von Geräten, die eine besondere Schulung voraussetzen (mit Zuordnung des Gerätes),
- Durchführung von Untersuchungsverfahren zur Funktionsdiagnostik beziehungsweise zur radiologischen Funktionsdiagnostik,
- Vorbereitung, Assistenz und Nachbereitung aller Herzkatheteruntersuchungen und Schrittmacher-Operationen.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:
- Eigenverantwortliche Bedienung komplexer Analyse- und Diagnostiksysteme hinsichtlich Installation bzw. Applikation, Justage, Kalibration, Validierung oder Qualitätssicherung der jeweils mit dem System durchgeführten Analyse- beziehungsweise Diagnostikverfahren,
- vollständige Durchführung von mehrstufigen Untersuchungsvorgängen mit Teilschrittwahl (zum Beispiel Ablesung von komplexen bakteriologischen Kulturen, Lupus- und Thrombophiliediagnostik),
- Computertomographie- (CT), Magnetresonanztomographie- (MRT) Untersuchungen,

- Hybrid-Bildgebung wie z.B. Single-Photon-Emissions-Tomographie (SPECT)/CT, Positronen-Emissions-Tomographie (PET)/CT,
- Röntgenuntersuchungen in der Angiografie oder in der Durchleuchtung,
- Assistenz bei Punktionen (Ultraschall, Mammographie- oder CT-gesteuerte Biopsien und Drainagen),
- Assistenz bei minimal-invasiver Schmerztherapie (periradikuläre Therapie; Facetten-Blockade),
- Vorbereitung, Durchführung und Assistenz in der diagnostischen Radiologie,
 wie zum Beispiel
 - Röntgenaufnahmen von extrem Frühgeborenen (Neugeborene mit extremer Unreife; Gestationsalter von weniger als 28 vollendeten Wochen [ICD 10 P07.2]),
 - Bildgebung bei Patientinnen mit komplexen Infektionen (Methicillin Resistenter Staphylococcus Aureus (MRSA) etc.),
 - Bildgebung bei Schwerverletzten (Schocktrauma, Traumazentrum Level 1), individuelles Dosismanagement,
- Vorbereitung, Durchführung und Assistenz in der therapeutischen Radiologie,
 wie zum Beispiel:
 - Radio-Jod-Therapie,
 - individuelle Patientenlagerung in der Strahlentherapie,
 - Neuroachsenbestrahlung,
 - Kinderbestrahlung,
- Selbstständige Funktionsdiagnostik,
 wie zum Beispiel
 - eigenständige Durchführung von allen Evozierten Potentialen (somatosensibel, motorisch, akustisch oder visuell),
 - Hirnstammreflexe (Blink- und Masseterreflex) sowie Nervenleitgeschwindigkeiten (motorisch und sensibel)
- Forschungsaufgaben mit Sonderverfahren.

Entgeltgruppe 9

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die als Assistentinnen bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit tätig sind.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit.

Ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit liegt vor, zum Beispiel bei

- Sonderverfahren, die ein hohes Maß an Erfahrung und Spezialkönnen voraussetzen,
- Verantwortliche Betreuung von mindestens einem radiologischen Großgerät (CT, MRT, SPECT, etc.), d.h. eigenständige und vollumfängliche Durchführung aller Modalitäten und Untersuchungsprotokolle des Großgeräts in den Teilbereichen Vorbereitung, Untersuchung sowie Nachbereitung,
- Assistenz bei nuklearmedizinischer Komplexdiagnostik,
 wie zum Beispiel
 - Sentinelszintigraphie,
 - 3D Bestrahlungsplanung,
 - Neutronen-, Protonentherapie,
- Mammadiagnostik, vaskuläre und onkologische Interventionen (zum Beispiel Radiofrequenzablation (RFA), Transarterielle Chemoembolisation (TACE), Selektive Interne Radiotherapie (SIRT), Peptid-Radio-Rezeptor-Therapie (PRRT), Perkutane Transluminale Angioplastie (PTA), Drugeluting Stents, Thrombektomien),
- Tätigkeit als Beauftragte für Qualitätsmanagement,
- Selbstständige Durchführung und Auswertung von Schlaf-Apnoe-Screening und Continuous Positive Airway Pressure- (CPAP) Kontrollen inklusive Auslesen der CPAP-Geräte und ggf. Maskenberatung und Anpassung.

2. Physiotherapeutinnen

Entgeltgruppe 7
Beschäftigte in der Tätigkeit von Physiotherapeutinnen.

Entgeltgruppe E 8 T
Physiotherapeutinnen mit entsprechender Tätigkeit.

3. Logopädinnen

Entgeltgruppe 7
Beschäftigte in der Tätigkeit von Logopädinnen.

Entgeltgruppe 8T
Logopädinnen mit entsprechender Tätigkeit.

4. Ergotherapeutinnen

Entgeltgruppe 7
Beschäftigte in der Tätigkeit von Ergotherapeutinnen.

Entgeltgruppe 8T
Ergotherapeutinnen mit entsprechender Tätigkeit.

5. Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen

Entgeltgruppe 5
Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 6
Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die schwierige Aufgaben erfüllen.
Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel:
- Behandlung von Patientinnen mit Lähmungen oder auf Intensivstationen,
- Durchführung einer Manuellen Lymphdrainage.

6. Musik- und Kunsttherapeutinnen

Entgeltgruppe 7
Kunsttherapeutinnen und Musiktherapeutinnen mit abgeschlossener Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8
Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.

Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel die Tätigkeit mit onkologischen Patientinnen, in der Palliativversorgung sowie in der Psychiatrie oder Psychosomatik.

Entgeltgruppe 9
Kunsttherapeutinnen und Musiktherapeutinnen mit Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit.

7. Medizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte

Entgeltgruppe 5
Medizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 6
Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die schwierige Aufgaben erfüllen.
Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel:

- Legen, Versorgen, Entfernen von peripheren Verweilkanülen, Entfernen von zentralen Venenkathetern, Punktion von Portsystemen,
- Versorgung von Drainagen,
- selbstständige Wunddokumentation,
- selbständiges Anlegen von Gips- und Stützverbänden,
- Assistenz bei chirurgischen Eingriffen,
- selbstständige Beratung, Edukation von Patientinnen und Angehörigen,
- Kalibrierung und Wartung von medizinischen Geräten,
- Assistenz bei Knochenmarkpunktion,
- Kodieren, Patientenabrechnungen im stationären und ambulanten Bereich,
- selbstständige Ausführung von Maßnahmen zur zahnmedizinischen Prophylaxe oder Dentalhygiene,
- Röntgen mit Röntgenschein

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit entsprechender Tätigkeit in Funktionsbereichen, wie zum Beispiel:
- im Operationsdienst (zentral und ambulant),
- im Herzkatheterlabor,
- in Einheiten der Intensivmedizin,
- in Schockräumen,
- in der Endoskopie,
- in der Angiographie,
- in der Radiologie,
- in Dialyseeinheiten.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 als Dentalhygienikerinnen mit Weiterbildung und entsprechender Tätigkeit.

8. Pharmazeutisch-technische Assistentinnen

Entgeltgruppe 7

Pharmazeutisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.
Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel:

- Tätigkeiten unter Reinraumluftbedingungen wie die sterile Herstellung von Zytostatikazubereitungen, Mischbeuteln zur parenteralen Anwendung und applikationsfertigen Spritzen, Infusionen und Injektionen oder Augensalben und -tropfen,
- Arzneimittelherstellung im Rezeptur- und Defekturmaßstab,
- schwierige Identitäts- und Reinheitsprüfungen nach Deutschem Arzneibuch, gravimetrische, titrimetrische oder fotometrische Bestimmungen, Komplexometrie, Leitfähigkeitsmessungen oder chromatografische Analysen,
- selbstständige Planung und Durchführung von komplexen Beschaffungsprozessen.

Entgeltgruppe 9

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die als Assistentinnen bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit tätig sind.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit, zum Beispiel selbstständige Tätigkeiten in der Qualitätssicherung und im Qualitätsmanagement.

9. Diätassistentinnen

Entgeltgruppe 7

Diätassistentinnen mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8
Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.
Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel:
- Diätberatung von einzelnen Patientinnen aller Altersgruppen, Diätberatung von Eltern betroffener Kinder,
- selbständige Durchführung von Ernährungsassessments,

- Herstellung und Berechnung spezifischer Diätformen z.B. bei Kindern, Patientinnen mit dekompensierter Leberzirrhose, Niereninsuffizienz, Hyperlipidämie, Maldigestion und Malabsorption, Kalzium-Test-Diäten, angeborenen Stoffwechselkrankheiten, Patientinnen nach Shuntoperationen oder Patientinnen in Stoffwechsel-Bilanz-Studien,
- spezielle Anfertigung von Sondenernährung für Patienten auf Intensiv- und Wachstationen,
- spezielle Anfertigung von häuslichen beziehungsweise ambulanten Notfalltherapieplänen.

Entgeltgruppe 9
1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 mit einer abgeschlossenen Weiterbildung zur Ernährungs-, Diabetesberaterin (zum Beispiel bei der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) oder beim Verband der Diätassistenten (VDD)) und entsprechender Tätigkeit oder sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Weiterbildungen und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausführen.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die als Assistentinnen bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit tätig sind.

3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit zum Beispiel. Ernährungsassessment, Diätberatung, Herstellung und Berechnung spezifischer Diätformen für multipel erkrankte Patientinnen oder Patientinnen mit komplexen allergologischen Krankheitsbildern oder schweren Stoffwechselerkrankungen.

10. HNO-Audiologie-Assistentinnen

Entgeltgruppe 6
HNO-Audiologie-Assistentinnen mit zweijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 7
HNO-Audiologie-Assistentinnen mit dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8
HNO-Audiologie-Assistentinnen, die schwierige Aufgaben erfüllen.
Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel:
- Fertigung von Sprach-, Spiel- und Reflexaudiogrammen,
- Hörprüfung und Hörtraining bei Kleinkindern und Erwachsenen mit kognitiver Einschränkung,
- Hörgeräteanpassung und Hörerziehung.

Entgeltgruppe 9
1. Beschäftigte Entgeltgruppe 7, die als Assistentinnen bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit tätig sind.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit. (Hierzu Protokollerklärung)

3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die als Akustikerinnen tätig sind.

Protokollerklärung
Ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit liegt vor
zum Beispiel bei
- objektiven Hörprüfungen (zum Beispiel akustisch evozierte Hirnstammpotenziale) bei Säuglingen oder schwerstkranken Patientinnen,
- Mitwirkung bei der Versorgung mit Knochenleitungs-Hörgeräten und aktiven Mittelohrimplantaten,

- spezifische Diagnostik (zum Beispiel akustisch evozierte Hirnstammpotenziale oder Neuromonitoring) während Operationen,
- Vestibularisdiagnostik.

11. Orthoptistinnen

Entgeltgruppe 7
Orthoptistinnen mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8
Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.
Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel:
- Behandlung eingefahrener beidäugiger Anomalien, exzentrischer Fixationen oder Kleinstanomalien,
- Messungen bei Doppelbildern,
- Untersuchen der Okulomotorik und Pupillenmotorik,
- Untersuchungen von Säuglingen und Kleinkindern sowie Menschen mit kognitiver Einschränkung,
- gerätediagnostistische Untersuchungen wie Optical Coherence Tomography (OCT), Pachymetrie und Biometrie,
- Durchführung und Auswertung von Visuell Evozierte Potenziale- (VEP) Messungen,
- Untersuchung aller Arten von Refraktionsfehlern mit und ohne Zykloplegie,
- Durchführung der Perimetrie und topodiagnostische Einordnung von Gesichtsfeldausfällen,
- Untersuchung und Behandlung von Patienten mit besonderen sensorischen Anomalien des Binokularsehens,
- Anpassung von Prismenbrillen,
- Beratung Sehbehinderter hinsichtlich Schul- und Berufsausbildung,
- Kontaktlinsenanpassung bei komplizierten Hornhautsituationen (zum Beispiel Ausdünnung der Hornhaut, Hornhautnarben, Zustand nach der operativen Entfernung der Hornhaut),
- neuroophthalmologische Untersuchungen bei Orbitaerkrankungen (zum Beispiel Tumorerkrankungen).

Entgeltgruppe 9
1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die als Assistentinnen bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit tätig sind.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit.

Ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit liegt vor
zum Beispiel bei
- Untersuchung zur Vorbereitung auf Augenmuskeloperationen,
- Mitwirkung bei der Dosierung der Operationsstrecken,
- postoperative Betreuung einschließlich Prismenanpassungen,
- Untersuchung von komplizierten infra- und supranukleären Mobilitätsstörungen sowie nystagmusbedingten Kopfzwangshaltungen an zum Beispiel Tangentenskalen oder Synoptometern.

12. Rettungsdienst

Vorbemerkung:
[1]Die nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale gelten, soweit Beschäftigte aus dem Rettungsdienst nicht im Pflegedienst eingesetzt sind. [2]Im Falle einer Tätigkeit im Pflegedienst erfolgt eine Eingruppierung nach Teil B entsprechend der dort genannten Berufsgruppen als Pflegehelferinnen beziehungsweise Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Altenpflegehelferinnen mit der jeweiligen Ausbildungsdauer. [3]Für Notfallsanitäterinnen mit einer Tätigkeit im Pflegedienst gilt die Vorbemerkung Nummer 2 zu allen Teilen der Entgeltordnung (zum Beispiel Eingruppierung in P-UK 7 für Notfallsanitäterinnen in Einheiten der Intensivmedizin).

Entgeltgruppe 4
Rettungssanitäterinnen mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 5
Rettungsassistentinnen mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 7
Notfallsanitäterinnen mit entsprechender Tätigkeit.

13. Sterilisationsassistentinnen

Entgeltgruppe 2
Beschäftigte in der Sterilgutaufbereitung mit einfachen Tätigkeiten.

Entgeltgruppe 3
Beschäftigte in der Sterilgutaufbereitung mit Fachkunde I.

Entgeltgruppe 4
Beschäftigte in der Sterilgutaufbereitung mit Fachkunde II.

Entgeltgruppe 5
1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 4 in der Sterilgutaufbereitung als Prozessverantwortliche.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 4 in der Sterilgutaufbereitung als Schichtleitung für nicht mehr als zehn Beschäftigte.
3. Technische Sterilisationsassistentin oder Fachkraft für Medizinprodukteaufbereitung mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 6
Beschäftigte der Entgeltgruppe 4 in der Sterilgutaufbereitung als Schichtleitung für mehr als zehn Beschäftigte.

14. Service- und Menüassistentinnen

Entgeltgruppe 3
Service- und Menüassistentinnen mit entsprechender Tätigkeit. (Keine Stufe 6)

Entgeltgruppe 5
Service- und Menüassistentinnen mit einschlägiger mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

15. Dokumentations- und Kodierkräfte

Entgeltgruppe 6
1. Beschäftigte mit abgeschlossener dreijähriger Ausbildung und Kodierfachkrafttätigkeit.
2. Medizinische Dokumentationsassistentinnen mit abgeschlossener Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8
1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 mit Fortbildung zur Kodierfachkraft und entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte mit abgeschlossener dreijähriger Ausbildung in einem Gesundheitsberuf ohne Fortbildung zur Kodierfachkraft, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrung eine Kodierfachkrafttätigkeit ausüben.
 (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 mit schwierigen Tätigkeiten.

4. Beschäftigte mit abgeschlossener Ausbildung als Medizinische Dokumentarin und entsprechender Tätigkeit.

5. Beschäftigte mit abgeschlossener Ausbildung als Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin mit Kodierfachkrafttätigkeit.

Entgeltgruppe 9

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppen 1, 2 ,4 und 5 mit schwierigen Aufgaben. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Medizinische Dokumentarinnen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und entsprechender Tätigkeit.

Protokollerklärungen

1. Von gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrung ist in der Regel auszugehen, wenn die Kodierfachkrafttätigkeit zwei Jahre ausgeübt wurde.

2. Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel:
 - Identifizierung von Optimierungspotential abrechnungsrelevanter Kodierung und Dokumentation zur Erlössicherung,
 - Plausibilitätsprüfungen und Datenauswertungen zur Kodierung,
 - Überprüfung der Qualität der Dokumentation und Kodierung,
 - selbstständige Bearbeitung von Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK), zum Beispiel Erstellung von Einsprüchen gegen negative MDK-Gutachten, inhaltliche Vorbereitung eines Falles zur Klage,
 - Projektmanagement, eigenverantwortliche Projektbetreuung,
 - Planung und Koordinierung von Studiendatenbanken.

16. Klinische Monitorinnen, Studienassistentinnen und Study Nurses

Entgeltgruppe 6

Medizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte in der Tätigkeit einer Studienassistentin.

Entgeltgruppe 8

1. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Altenpflegerinnen in der Tätigkeit einer Study Nurse.

2. Technische Assistentinnen in der Tätigkeit einer Studienassistentin.

Entgeltgruppe 9

1. Beschäftigte mit Weiterbildung in einem Umfang von mindestens 120 Stunden zur Studienassistentin oder Study Nurse und entsprechender Tätigkeit.

2. Beschäftigte als Studienassistentin oder Study Nurse mit abgeschlossener Hochschulbildung in einem Gesundheitsfachberuf.

Entgeltgruppe 10

1. Klinische Monitorinnen mit entsprechender Tätigkeit.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 mit abgeschlossener Weiterbildung zum Clinical Research Associate beziehungsweise zur klinischen Monitorin und entsprechender Tätigkeit.

3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen die Tätigkeit als klinische Monitorin ausüben.

 Von gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen ist in der Regel auszugehen, wenn die Tätigkeit als klinische Monitorin drei Jahre ausgeübt wurde.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, die eine Gruppe von mehr als zwei klinischen Monitorinnen leiten („Lead Monitore“).

17. Chirurgiemechanikerinnen und Medizintechnikerinnen

Entgeltgruppe 9
Chirurgiemechanikerinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 10
1. Medizintechnikerinnen mit einschlägiger abgeschlossener Ausbildung und Weiterbildung zur Medizintechnikerin und entsprechender Tätigkeit, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Medizintechnikerinnen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und entsprechender Tätigkeit.

18. Orthopädietechnikmechanikerinnen

Entgeltgruppe 7
Orthopädietechnikmechanikerinnen und Orthopädieschuhmacherinnen mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8
Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.
Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel:
- einzelfallbezogene Erarbeitung von Sonderlösungen über das typische Maß hinaus, wie zum Beispiel Einzelanfertigung eines Hilfsmittels (zum Beispiel Prothese) für einen speziellen Anwendungsbereich,
- eigenständige Umsetzung und Weiterentwicklung von besonderen Versorgungskonzepten in Abstimmung mit der Bereichsleitung,
- Übernahme von besonderen Aufgaben über das typische Maß hinaus, wie zum Beispiel:
 - eigenständige Betreuung von Kliniken, Praxen, sonstige Einrichtungen,
 - andere eigenständig umzusetzende organisatorische Aufgaben.

Typisches Maß bedeutet die Abbildung der Inhalte und der erlernten Fähigkeiten der geltenden Ausbildungsordnung für Orthopädietechnikmechanikerinnen.

Entgeltgruppe 9
Beschäftigte mit Meisterabschluss oder gleichwertiger Qualifikation und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 10
Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit.
Ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit liegt vor, zum Beispiel bei:
- Erstellung von Kostenkalkulationen,
- einzelfallbezogene Verhandlungen mit Kostenträgern.

Entgeltgruppe 11
Beschäftigte, die als Bereichsleiter tätig sind.

19. Kardiotechnikerinnen

Vorbemerkung
Leitende Kardiotechnikerinnen werden eine Entgeltgruppe höher eingruppiert als die in der jeweils höchsten Entgeltgruppe eingruppierte unterstellte Beschäftigte.

Entgeltgruppe 10
Kardiotechnikerinnen mit entsprechender Qualifikation und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 11
Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, die schwierige Aufgaben erfüllen.
Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel:

- Organtransplantationen/Organperfusion mit dem Organ Care System (OCS),
- Mitarbeit an wissenschaftlichen Projekten und in der Lehre,
- Durchführung Neuromonitoring (Motorisch Evozierte Potenziale (MEP) und Sensorisch Evozierte Potenziale (SEP)) bei Implantationen von endoluminalen Stents,
- Betreuung verschiedener Kreislaufunterstützungssysteme und spezieller Organersatzverfahren wie:
 - Linksventrikuläre Herzunterstützungssysteme (LVAD),
 - Rechtsventrikuläre Herzunterstützungssysteme (RVAD),
 - Parakorporale Herzunterstützungssysteme (PVAD),
 - Total Artificial Heart (TAH),
 - Kinderherzperfusionen,
 - Extracorporeller Life Support (ECLS),
 - Extracorporeal Membran Oxygenation (ECMO),
- Transcatheter aortic valve implantation (TAVI),
- externer ECLS Einsatz.

20. Zahntechnikerinnen

Vorbemerkung
Leitende Zahntechnikerinnen werden eine Entgeltgruppe höher eingruppiert als die in der jeweils höchsten Entgeltgruppe eingruppierte unterstellte Beschäftigte.

Entgeltgruppe 7
Zahntechnikerinnen mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8
Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.
Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel:
- Restauration sowohl analog als auch Computer Aided Design (CAD) beziehungsweise Computer Aided Manufacturing (CAM) gestützt,
- Tätigkeiten, die CAD/CAM-Kenntnisse erfordern,
- herausnehmbarer Zahnersatz (Teleskoparbeit,Galvanoarbeit etc.),
- Tätigkeiten in der zahnärztlichen Keramik, der Kieferorthopädie, der Parallelometertechnik, der Vermessungstechnik für Einstückgußprothesen oder in der Geschiebetechnik.

Entgeltgruppe 9
1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die als Assistentinnen bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit tätig sind.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit. (Hierzu Protokollerklärung)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die durch ausdrückliche Bestellung mit der Ausbildung von Studierenden betraut sind und für die Qualität des Zahnersatzes verantwortlich sind.
4. Zahntechnikmeisterinnen mit entsprechender Tätigkeit.

Protokollerklärung
Ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit liegt vor
zum Beispiel bei
- Restauration von großen Versorgungen analog oder CAD/CAM gestützt,
- Restauration von komplizierten herausnehmbarem Zahnersatz (große Teleskoparbeiten, Galvanoarbeiten),
- 3D Verfahren zur Unterstützung von großen Versorgungen,
- Selbstständiges Konstruieren und Erarbeiten von Strategien CAD/CAM und 3D Druckverfahren.

21. Leitende Beschäftigte

Vorbemerkungen

1. Leitende Beschäftigte werden nach den folgenden Eingruppierungsmerkmalen eingruppiert, soweit sich aus den speziellen Eingruppierungsmerkmalen der Berufsgruppen nichts Abweichendes ergibt (zum Beispiel Kardiotechnikerinnen).
2. [1]Ständige Vertreterinnen werden eine Entgeltgruppe unterhalb der jeweiligen leitenden Beschäftigten eingruppiert. [2]Ständige Vertreterinnen sind solche, die die leitende Beschäftigte in der Gesamtheit ihrer Aufgaben vertreten.

Entgeltgruppe 9
Leitende Beschäftigte mit nicht mehr als zehn unterstellten Vollkräften.

Entgeltgruppe 10
Leitende Beschäftigte mit nicht mehr als 20 unterstellten Vollkräften.

Entgeltgruppe 11
Leitende Beschäftigte mit nicht mehr als 40 unterstellten Vollkräften.

Entgeltgruppe 12
Leitende Beschäftigte mit nicht mehr als 80 unterstellten Vollkräften.

Entgeltgruppe 13
Leitende Beschäftigte mit mehr als 80 unterstellten Vollkräften.

22. Lehrkräfte an Schulen

Vorbemerkungen

1. Schulen umfassen Schulen für medizinische Berufe und Weiterbildungsstätten.
2. Sofern die Größe der Schule für die Eingruppierung unerheblich ist, wird diese im Folgenden als Schule bezeichnet.
3. Größe der Schulen
 a) Eine Schule mit weniger als 150 Ausbildungsplätzen wird im Folgenden als kleine Schule bezeichnet.
 b) Eine Schule mit mindestens 150 aber weniger als 350 Ausbildungsplätzen wird im Folgenden als mittelgroße Schule bezeichnet.
 c) Eine Schule mit mindestens 350 Ausbildungsplätzen wird im Folgenden als große Schule bezeichnet.

Entgeltgruppe 9
Lehrkräfte.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 10
Lehrkräfte mit entsprechender mindestens einjähriger Zusatzqualifikation.

Entgeltgruppe 11

1. Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Lehrkräfte mit einschlägiger Fachausbildung und mindestens zehn Jahren entsprechender Berufserfahrung.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 als Fachweiterbildungsleiterinnen.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 als stellvertretende Leiterinnen einer Schule.

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 als Leiterinnen einer Schule.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 und 2 als stellvertretende Leiterinnen einer Schule.

Entgeltgruppe 13

1. Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und – soweit nach baden-württembergischem Landesrecht vorgesehen – mit erfolgreich absolviertem Vorbereitungsdienst (Referendariat) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 und 2 sowie Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 als Leiterinnen einer kleinen Schule.
 (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 als stellvertretende Leiterinnen einer kleinen Schule.
 (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
4. Stellvertretende Leiterinnen einer mittelgroßen Schule.
 (Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 14
1. Leiterinnen einer mittelgroßen Schule.
 (Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)
2. Stellvertretende Leiterinnen einer großen Schule.
3. Leiterinnen einer großen Schule.
 (Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Protokollerklärungen
1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 erhalten mit mindestens 200-stündiger einschlägiger Zusatzqualifikation und entsprechender Tätigkeit eine dynamische und zusatzversorgungspflichtige Zulage gemäß § 4 Satz 1 TV UK-Entgelt in Verbindung mit Anlage C Teil 2.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 2 als Leiterinnen einer kleinen Schule erhalten eine dynamische und zusatzversorgungspflichtige Zulage gemäß § 4 Satz 1 TV UK-Entgelt in Verbindung mit Anlage C Teil 2.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 3 als stellvertretende Leiterinnen einer kleinen Schule erhalten eine dynamische und zusatzversorgungspflichtige Zulage gemäß § 4 Satz 1 TV UK-Entgelt in Verbindung mit Anlage C Teil 2.
4. Stellvertretende Leiterinnen und Leiterinnen einer mittelgroßen Schule erhalten eine dynamische und zusatzversorgungspflichtige Zulage gemäß § 4 Satz 1 TV UK-Entgelt in Verbindung mit Anlage C Teil 2.
5. Leiterinnen einer großen Schule erhalten eine dynamische und zusatzversorgungspflichtige Zulage gemäß § 4 Satz 1 TV UK-Entgelt in Verbindung mit Anlage C Teil 2.

23. Physician Assistant

Es gelten die Eingruppierungsmerkmale des Allgemeinen Teils.

Teil D Handwerk

1. Beschäftigte im Handwerk

Entgeltgruppe 2
Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 3
1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist.

2. Angelernte Beschäftigte.
 (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

3. Beschäftigte mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 2, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind.

Entgeltgruppe 4
Beschäftigte mit abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

Entgeltgruppe 5
Beschäftigte mit abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

Entgeltgruppe 6
Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die hochwertige Arbeiten verrichten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 7
Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 8
1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten und sich durch die Ausübung zusätzlicher übertragener besonders schwieriger Sonderaufgaben aus der Entgeltgruppe 7 herausheben.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die komplizierte technische Anlagen mit Befehlsspeicherung unter Einbeziehung der Steuerungsteile einschließlich frei programmierbarer elektronischer Steuerung reparieren, warten und instand setzen.

Protokollerklärungen
1. [1]Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. [2]Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

2. Angelernte Beschäftigte sind Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern.

3. Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einer solchen Beschäftigten üblicherweise verlangt werden kann.

4. Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichem Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.

2. Vorarbeiterinnen

Vorbemerkungen

1. [1]Vorarbeiterinnen sind Beschäftigte, die durch schriftliche Verfügung zu Gruppenleiterinnen von Beschäftigten bestellt worden sind und selbst mitarbeiten. [2]Die Gruppe muss außer der Vorarbeiterin aus mindestens zwei Beschäftigten bestehen.
2. Beschäftigte, bei denen die Leitungsfunktion zum Inhalt ihrer Tätigkeit gehört, sind nicht Vorarbeiterinnen im Sinne von Ziffer 1.
3. Diese Regelungen gelten auch für Vorarbeiterinnen außerhalb des Teils D.

Zulagen

1. [1]Beschäftigte, die zu Vorarbeiterinnen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 2 bis 4 bestellt worden sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine monatliche Zulage. [2]Die Zulage beträgt 150,00 Euro.
2. [1]Beschäftigte, die zu Vorarbeiterinnen von Beschäftigten mindestens der Entgeltgruppe 5 bestellt worden sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine monatliche Zulage. [2]Die Zulage beträgt 250,00 Euro.
3. [1]Sofern ein Anspruch auf die Vorarbeiterzulage nicht für alle Tage eines Kalendermonats besteht, gilt § 17 Absatz 3 TV UK. [2]Wird die Bestellung zur Vorarbeiterin widerrufen, so wird die Vorarbeiterzulage für die Dauer von zwei Wochen weitergezahlt, es sei denn, dass die Bestellung von vornherein für eine bestimmte Zeit erfolgt ist.

Teil E Meisterinnen, Technikerinnen, Ingenieurinnen, Informationstechnologie

1. Meisterinnen

Vorbemerkung
[1]Meisterinnen sind Beschäftigte, die eine Meisterprüfung auf Grundlage der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes aufbauend auf einer einschlägigen mindestens dreijährigen Ausbildung bestanden haben. [2]Die Voraussetzung der Meisterprüfung ist auch erfüllt, wenn diese auf einer früheren Ausbildung mit einer kürzeren Ausbildungsdauer aufbaut. [3]Diese Tätigkeitsmerkmale gelten auch für Meisterinnen außerhalb des Teil E, soweit sich aus den speziellen Tätigkeitsmerkmalen nichts Anderes ergibt.

Entgeltgruppe 9
Meisterinnen mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Vorbemerkung Nummer 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung)

2. Technikerinnen

Entgeltgruppe 8
Staatlich geprüfte Technikerinnen mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Vorbemerkung Nummer 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung)

3. Ingenieurinnen

Vorbemerkung
Ingenieurinnen sind Beschäftigte, die einen erfolgreichen Abschluss eines technisch-ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs im Sinne der Nummer 9 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung und die Berufsbezeichnung Ingenieurin führen.

Entgeltgruppe 9
Ingenieurinnen mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Vorbemerkung Nummer 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung)

4. Informationstechnologie (IT)

Vorbemerkungen
1. [1]Nach diesem Abschnitt sind Beschäftigte eingruppiert, die sich mit Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik befassen ohne Rücksicht auf ihre organisatorische Eingliederung. [2]Zu diesen Systemen zählen insbesondere informationstechnische Hard- und Softwaresysteme, Anwendungsprogramme, Datenbanken, Komponenten der Kommunikationstechnik in lokalen IT-Netzen und IT-Weitverkehrsnetzen sowie Produkte und Services, die mit diesen Systemen erstellt werden. [3]Die Bezeichnung IT kann sowohl Informations- als auch Kommunikationstechnik umfassen.

2. Durch die jeweilige Bezugnahme auf Entgeltgruppe 7 in den Entgeltgruppen 8 und 9, auf Entgeltgruppe 10 in den Entgeltgruppen 11 bis 14 und die Bezugnahme auf Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 3 in der Entgeltgruppe 14 wird sichergestellt, dass auch sonstige Beschäftigte mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen, die den jeweils geforderten Abschluss nicht besitzen, in der jeweiligen Entgeltgruppe eingruppiert werden.

Entgeltgruppe 6
Beschäftigte in der IT mit einfachen Tätigkeiten.

Entgeltgruppe 7
Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung (zum Beispiel Fachinformatikerinnen, IT-System-Kaufleute, technische Systeminformatikerinnen, IT-Systemelektronikerinnen) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 8
Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

Entgeltgruppe 9
Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8 heraushebt, dass diese gründliche, umfassende Fachkenntnisse oder einen Gestaltungsspielraum erfordert, der über den bei Standardfällen üblichen hinausgeht.

Gestaltungsspielraum ist dann gegeben, wenn Aufgaben und Arbeitsabläufe in eigenem Ermessen geplant, Ziele und Aufgaben priorisiert und ausgeführt beziehungsweise erreicht werden können.

Entgeltgruppe 10
Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung zum Beispiel in der Fachrichtung Informatik und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 11
Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeiten sich durch besondere Leistungen oder besondere Verantwortung aus der Entgeltgruppe 10 herausheben.

Besondere Leistungen sind Tätigkeiten, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse oder besondere praktische Erfahrungen voraussetzt oder eine fachliche Weisungsbefugnis beinhalten.

Entgeltgruppe 12
1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, die als Leiterin einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens
 a) zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 11 oder
 b) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 10
 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 13
1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, die als Leiterin einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens
 a) zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 12 oder
 b) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 11
 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
3. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 14
Beschäftigte werden im Teil A, Allgemeiner Teil abgebildet.

Teil F Weitere Berufsgruppen

1. Sozial- und Erziehungsdienst

Vorbemerkung
Die Regelungen des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) sind zu berücksichtigen.

Kinderpflegerinnen

Entgeltgruppe 5
Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 6
Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.
Schwierige Tätigkeiten sind zum Beispiel:
- Alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen, zum Beispiel in Randzeiten,
- Tätigkeit in Inklusions- beziehungsweise Integrationsgruppen,
- Tätigkeiten in psychiatrischen Kliniken.

Erzieherinnen

Entgeltgruppe 8T
Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe P-UK 7
Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in der stationären Versorgung oder in Integrationsgruppen einer Kindertagesstätte sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe P-UK 8
Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in der geschlossenen Akutpsychiatrie sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 9
Beschäftigte als Leiterinnen von Kindertagestätten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 10
Beschäftigte als Leiterinnen von Kindertagestätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 11
Beschäftigte als Leiterinnen von Kindertagestätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Protokollerklärungen
1. Erzieherinnen in der stationären Versorgung, die im Pflege- und Funktionsdienst tätig sind, erhalten eine Zulage nach Protokollerklärung Nr. 1 Teil B.

2. Erzieherinnen in der geschlossenen Akutpsychiatrie, die im Pflege- und Funktionsdienst tätig sind, erhalten eine Zulage nach Protokollerklärung Nr. 1 Teil B.

3. [1]Ständige Vertreterinnen werden eine Entgeltgruppe unterhalb der jeweiligen leitenden Beschäftigten eingruppiert. [2]Ständige Vertreterinnen sind solche, die die leitende Beschäftigte in der Gesamtheit ihrer Aufgaben vertreten.
4. Für Beschäftigte als Leiterinnen von Kindertagestätten mit einer Durchschnittsbelegung von deutlich mehr als 70 Plätzen finden die Eingruppierungsmerkmale des Allgemeinen Teils Anwendung.

Heilerziehungspflegerinnen

Entgeltgruppe P-UK 7
Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in der stationären Versorgung.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe P-UK 8
Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in der geschlossenen Akutpsychiatrie.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Protokollerklärungen
1. Heilerziehungspflegerinnen in der stationären Versorgung, die im Pflege- und Funktionsdienst tätig sind, erhalten eine Zulage nach Protokollerklärung Nr. 1 Teil B.
2. Heilerziehungspflegerinnen in der geschlossenen Akutpsychiatrie, die im Pflege- und Funktionsdienst tätig sind, erhalten eine Zulage nach Protokollerklärung Nr. 1 Teil B.

Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen

Entgeltgruppe 10
Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Tierpflegerinnen

Vorbemerkungen
1. Die Regelungen über die Vorarbeiterinnen finden auf Tierpflegerinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit Anwendung.
2. Außergewöhnliche Erschwernisse im Sinne des § 3 TV UK-Z sind in der Eingruppierung ausdrücklich berücksichtigt.

Entgeltgruppe 4
Tierpflegehelferinnen

Entgeltgruppe 6
Tierpflegerinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8
Tierpflegerinnen, denen mindestens 15 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Zulagen Teil B

1. Beschäftigte im Pflege- und Funktionsdienst

Protokollerklärung	Entgeltgruppen	Euro / Monat
Nummer 1	P-UK 6 bis P-UK 9	200,00
Nummer 2	P-UK 5 bis P-UK 7 FG 1, P-UK 8 FG 1, P-UK 9 FG 1	46,02
Nummer 3	P-UK 6, P-UK 7 FG 1, P-UK 8 FG 1, P-UK 9 FG 1	46,02
Nummer 5	P-UK 7 bis P-UK 9	150,00
Nummer 6	P-UK 7 bis P-UK 9	3,85 Stunden pro Woche 150,00 19,25 Stunden pro Woche 300,00
Nummer 8	P-UK 7 FG 1, P-UK 8 FG 1	100,00 nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit der Arbeitgeberin für die Dauer der Qualifizierungsmaßnahme

2. Leitende Beschäftigte im Pflege- und Funktionsdienst

Protokollerklärung	Entgeltgruppen	Euro / Monat
Nummer 1	P-UK 9L bis P-UK 15	200,00
Nummer 2	P-UK 9L bis P-UK 15	46,02
Nummer 3	P-UK 9L bis P-UK 15	150,00
Nummer 4	P-UK 9L bis P-UK 15	3,85 Stunden pro Woche 150,00 19,25 Stunden pro Woche 300,00

Zulagen Teil D

Vorarbeiterinnenzulage		Euro / Monat
Nummer 1	Vorarbeiterinnen von Beschäftigten der E 2 bis E 4	150,00
Nummer 2	Vorarbeiterinnen von Beschäftigten mindestens der E 5	250,00